

beschäftigten Künstlern, Arbeitern, Statiften etc., sowie auch für den Transport von Dekorationen etc. zu dienen haben.

ζ) Diese letzteren Zugänge sollen nicht allein von denjenigen des Zuschauerhauses getrennt sein; durch ihre Lage muß auch das Zusammentreffen des zur Bühne gehörenden Personals etc. mit dem Publikum nach Möglichkeit ausgeschlossen sein.

η) In unmittelbarer Nähe eines Theaters sollen sich hinreichend große Plätze zur Aufstellung der Wagen finden, ohne daß durch dieselben der gewöhnliche öffentliche Verkehr zu leiden hätte.

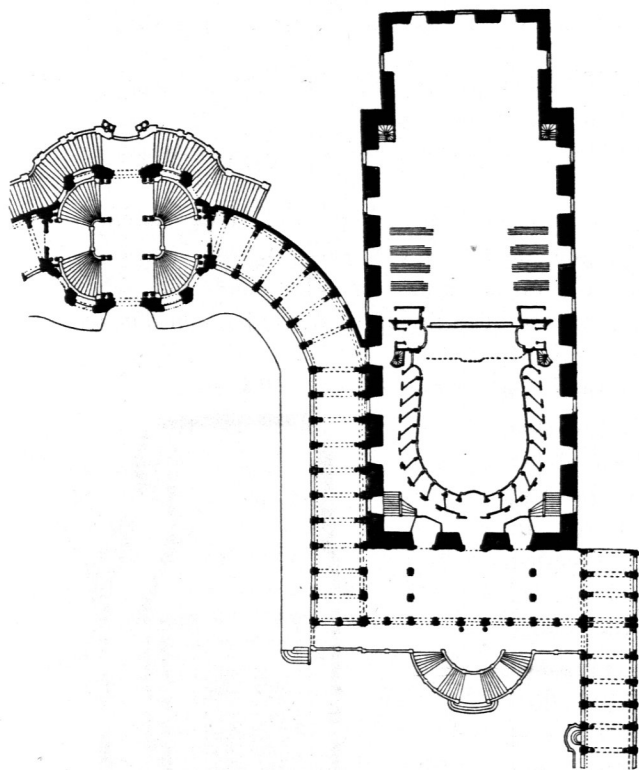
Es ist unzweifelhaft, daß schon für gewöhnliche, fozufagen friedliche Verhältnisse die sorgfältige Durchführung dieser Grunderfordernisse sowohl zur Annehmlichkeit des Publikums, wie auch zur Erleichterung des Dienstes beitragen muß.

Ihre vollste Bedeutung erhalten sie aber mit Rücksicht auf die Augenblicke einer Gefahr und die dann durch sie gebotene Möglichkeit, daß alle im Gebäude anwesenden Personen sich schnell aus demselben und aus seiner gefahrbringenden Nähe in Sicherheit bringen können.

Trotz aller Vervollkommnungen in der Anlage, in der Ausführung und in den technischen Einrichtungen der Theater werden dieselben doch immer und im eminentesten Maße feuergefährliche Gebäude bleiben und müssen stets als solche betrachtet werden. Diefem

39.
Feuersgefahr.

Fig. 25.



Altes Opernhaus zu Dresden¹⁷⁾.

$\frac{1}{1000}$ w. Gr.

Umstände muß in allen Einzelheiten stets mit der größten Aufmerksamkeit Rechnung getragen werden. Deshalb ergibt sich auch ganz besonders mit Rücksicht auf diese Fragen die unbedingte Notwendigkeit, daß ein Theater freisteht, als erste Bedingung. Es muß von den benachbarten Gebäuden zum mindesten so weit entfernt sein, daß eine gegenseitige Gefährdung, eine Uebertragung eines Brandes, sei es vom Theater auf diese letzteren oder umgekehrt, nach menschlichem Ermeßen ausgeschlossen sei und daß die Löschmannschaften von allen Seiten an das Gebäude herankommen und daselbe in Angriff nehmen können²²⁾.

Für Paris bestimmt die »Ordonnance concernant les théâtres, café-concerts et autres spectacles publics« vom 16. Mai 1881 im I. Teil »Vom Theater«, Kap. II, wie folgt:

²²⁾ Siehe hierzu die Berliner Polizeiverordnung etc. von 1889, abgedruckt im Anhang zu Kap. 10 (unter c, VI).